Bundesministerium
Europäische und internationale
Angelegenheiten

Geschäftszahl:
2026-0.745.746

67/24
Zur Veröffentlichung bestimmt

Vortrag an den Ministerrat

Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen im Kosovo (UNMIK); Fortsetzung der Entsendung einer Angehörigen oder eines Angehörigen des Bundesministeriums für Inneres als Police Operations Liaison Officer und von bis zu drei Angehörigen des Bundesministeriums für Landesverteidigung sowie von bis zu 30 Angehörigen des Bundesheeres oder sonstigen Personen für vorbereitende bzw. unterstützende Tätigkeiten und von bis zu 20 weiteren Angehörigen des Bundesheeres im Rahmen von Lufttransporten bzw. Aeromedevac bis 31. Dezember 2027

I. Völkerrechtliche Grundlagen

Die Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen im Kosovo („United Nations Interim Administration Mission in Kosovo“, UNMIK) wurde am 10. Juni 1999 durch den Sicherheitsrat der Vereinten Nationen (VN) mittels Resolution 1244 (1999) eingerichtet.

Das Parlament des Kosovo erklärte am 17. Februar 2008 die Unabhängigkeit der Republik Kosovo. In der Folge wurde das Mandat von UNMIK durch eine Rekonfigurations-Entscheidung des VN-Generalsekretärs angepasst (Berichte vom 12. Juni 2008 [S/2008/354] und vom 24. November 2008 [S/2008/692]), die vom VN-Sicherheitsrat mit einer Vorsitzerklärung vom 26. November 2008 (S/PRST/2008/44) begrüßt wurde.

II. Aufgaben und Umfang der Mission

UNMIK wurden mittels Resolution 1244 (1999) sämtliche Hoheits- und Verwaltungsaufgaben im Kosovo übertragen. Seit der Rekonfiguration im Jahr 2008 liegen die Hauptaufgaben von UNMIK im Bereich Sicherheit, Stabilität und Achtung der Menschenrechte im Kosovo in Zusammenarbeit mit den kosovarischen Gemeinden, mit der Führung in Pristina und Belgrad und mit regionalen und internationalen Akteuren

einschließlich der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE), der EU-Rechtsstaatlichkeitsmission im Kosovo (EULEX) und der Kosovo Force (KFOR).

EULEX Kosovo hat von UNMIK die Aufgaben im Bereich Rechtsstaatlichkeit übernommen, die OSZE-Mission im Kosovo hingegen alle Aufgaben im Bereich Institutionsaufbau. UNMIK und KFOR tauschen regelmäßig Informationen zu sicherheitspolitischen Entwicklungen aus. UNMIK wird vom Sondergesandten des VN-Generalsekretärs geleitet, der gemäß Resolution 1244 (2009) die internationale Präsenz im Kosovo koordiniert.

III. Österreichische Teilnahme

Die Bundesregierung hat zuletzt am 22. Oktober 2025 die Entsendung einer Angehörigen oder eines Angehörigen des Bundesministeriums für Inneres als „Police Operations Liaison Officer“ und die Entsendung einer Angehörigen oder eines Angehörigen des Bundesministeriums für Landesverteidigung sowie von bis zu 30 Angehörigen des Bundesheeres oder sonstigen Personen für vorbereitende bzw. unterstützende Tätigkeiten und von bis zu 20 weiteren Angehörigen des Bundesheeres bei Einsatz des Lufttransportsystems C-130 im Rahmen von Lufttransporten bzw. Aeromedevac bis 31. Dezember 2026 beschlossen (Pkt. 21 des Beschl.Prot. Nr. 27). Der Hauptausschuss des Nationalrates hat hierzu am 2. Dezember 2025 das Einvernehmen erklärt.

Die Sicherheitslage im Kosovo macht eine Präsenz internationaler militärischer Kräfte nach wie vor notwendig. Besonders seit Ausbruch des russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine und der dadurch veränderten Sicherheitslage in Europa ist UNMIK im Verbund mit KFOR zur Sicherung von Frieden und Stabilität im Kosovo unverzichtbar und entscheidend. Die österreichische Beteiligung an UNMIK im Rahmen der internationalen Krisenprävention und einer umfassend angelegten Umfeldstabilisierung Österreichs am Balkan stellt einen wesentlichen Beitrag dar. Österreich hat ein unmittelbares Sicherheitsinteresse an Stabilität und Frieden am Westbalkan auch als Basis einer zukünftigen weiteren Europäisierung und der möglichen Einbindung in den gemeinsamen europäischen Wirtschaftsraum. Es erscheint daher angezeigt, die Entsendung bis 31. Dezember 2027 fortzusetzen.

Zur Gewährleistung der für den Dienstbetrieb, die innere Ordnung und die Sicherheit unverzichtbaren vorbereitenden bzw. unterstützenden Tätigkeiten (v.a. Dienstaufsicht, Überprüfungen, Sicherheitskontrollen, Truppenbesuche, Personenschutz, Inventuren, technische Abnahmen, Wartungsarbeiten durch spezialisierte Personen, Transporte im Zuge der Folgeversorgung) ist es im Sinne des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes

VfSlg. 17.507/2005 erforderlich, für Truppenkontingente generell und damit auch im Falle dieser Entsendung einen zusätzlichen maximalen Personalrahmen von bis zu 30 Personen festzulegen, die während laufender Entsendung kurzfristig in der für die Tätigkeit jeweils erforderlichen kurzen Dauer entsendet werden können.

Darüber hinaus können bis zu 20 Angehörige des Bundesheeres als Crew-Mitglieder vorübergehend für Aufgabenerfüllungen im Rahmen von Lufttransporten oder Aeromedevac entsendet werden. Diese Personen erfüllen keinen Auftrag im Rahmen des Mandates von UNMIK. Sie unterstehen daher nicht den Einsatzweisungen der Leiterin oder des Leiters von UNMIK.

Die entsandten Personen haben hinsichtlich der Verwendung im Ausland die Weisungen der Leiterin oder des Leiters von UNMIK im Rahmen des Mandates dieser Mission zu befolgen.

Der Einsatzraum von UNMIK umfasst das Gebiet des Kosovo und aufgrund eines dort angesiedelten Regionalbüros Serbien. Darüber hinaus kann es auch zu zeitweisen Aufenthalten in Bosnien und Herzegowina sowie in Montenegro, insbesondere zur Koordinierung mit der Mission EUFOR ALTHEA, kommen.

Die Rechtsstellung der entsendeten Personen (Status, Vorrechte, Befreiungen) wird durch die „UNMIK Regulation No. 2000/47 of 18 August 2000, on the Status, Privileges and Immunities of KFOR and UNMIK and their Personnel in Kosovo“ geregelt.

Zur persönlichen Absicherung der entsendeten Personen ist eine spezielle Vorsorge durch Flugrettung vorgesehen.

IV. Aufwendungen

Die Aufwendungen der Entsendung einer Angehörigen oder eines Angehörigen des Bundesministeriums für Inneres betragen voraussichtlich rund EUR 56.000 pro Jahr (vorwiegend Personalkosten in Form der Auslandszulage ohne Inlandsgehalt, Reise- und Ausrüstungskosten, Kosten für medizinische Untersuchungen) und werden aus Budgetmitteln des Bundesministeriums für Inneres bedeckt. Die mit der Entsendung von Angehörigen des Bundesministeriums für Landesverteidigung allfällig verbundenen Aufwendungen in Höhe von rund EUR 180.000 werden aus Budgetmitteln des Bundesministeriums für Landesverteidigung bedeckt.

V. Verfassungsrechtliche Grundlagen

Die verfassungsrechtliche Grundlage der Entsendung ergibt sich aus § 1 Z 1 lit. a iVm. § 2 Abs. 1 des Bundesverfassungsgesetzes über Kooperation und Solidarität bei der Entsendung von Einheiten und Einzelpersonen in das Ausland (KSE-BVG), BGBl. I Nr. 38/1997.

Im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres und der Bundesministerin für Landesverteidigung stelle ich daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle

1. beschließen, gemäß § 1 Z 1 lit. a KSE-BVG die Entsendung einer Angehörigen oder eines Angehörigen des Bundesministeriums für Inneres als „Police Operations Liaison Officer“ und die Entsendung von bis zu drei Angehörigen des Bundesministeriums für Landesverteidigung im Rahmen der Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen im Kosovo (UNMIK) bis 31. Dezember 2027 fortzusetzen, bei einem vorherigen Ende des Mandates der Mission jedoch nur bis zu diesem Zeitpunkt,

2. beschließen, gemäß § 1 Z 1 lit. a KSE-BVG die Entsendung von bis zu 30 weiteren Angehörigen des Bundesheeres oder sonstigen Personen für vorbereitende bzw. unterstützende Tätigkeiten in der jeweils erforderlichen kurzen Dauer im Rahmen der Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen im Kosovo (UNMIK) bis 31. Dezember 2027 fortzusetzen, bei einem vorherigen Ende des Mandates der Mission jedoch nur bis zu diesem Zeitpunkt,

3. beschließen, gemäß § 1 Z 1 lit. a KSE-BVG die Entsendung von bis zu 20 weiteren Angehörigen des Bundesheeres für Aufgabenerfüllungen im Rahmen von Lufttransporten bzw. im Rahmen von Aeromedevac in der jeweils erforderlichen kurzen Dauer bis 31. Dezember 2027 fortzusetzen, bei einem vorherigen Ende des Mandates der Mission jedoch nur bis zu diesem Zeitpunkt,

4. beschließen, dass Personen, die gemäß Punkt 1 bis 3 entsendet sind oder sich in der unmittelbaren Einsatzvorbereitung hierfür befinden, weiterhin missionsbezogene Aufgaben bzw. Ausbildungen oder wechselseitige logistische Unterstützungen im Rahmen von Lufttransporten auch außerhalb des Einsatzraumes in einem Land

wahrnehmen können, das Kräfte für die Mission stellt bzw. diese unterstützt, und von dort aus in den Einsatzraum verlegt werden können und

5. mich ermächtigen, hinsichtlich dieser Entsendung gemäß § 2 Abs. 1 KSE-BVG das Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Nationalrates herzustellen, sowie

6. gemäß § 4 Abs. 3 letzter Satz KSE-BVG bestimmen, dass die nach Punkt 1 entsendeten Personen im Hinblick auf ihre Verwendung die Einsatzweisungen der Leiterin oder des Leiters von UNMIK nach Maßgabe des Mandates dieser Mission zu befolgen haben.

16. Oktober 2026

Mag.ª Beate Meinl-Reisinger, MES
Bundesministerin